

## Antlicher Bericht

über die

### Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

Montag den 8. Januar c.

1) Bei der erfolgten Neuwahl des Büreaus wurden die bisherigen Mitglieder desselben wieder gewählt und zwar: Herr Justizrat Goeding mit 31 von 33 abgegebenen Stimmen

zum Vorsitzender;

Herr Sanitätsrat Dr. Hüllmann mit denselben

Stimmverhältnis

zum Schriftführer;

Herr Justizrat von Madede mit 29 von 34 abge-

gebenen Stimmen

zum stellvertretenden Vorsitzender;

Herr Direktor Dr. Schrader einstimmig — 35 abge-

gebene Stimmen —

zum stellvertretenden Schriftführer.

Die ersten drei, welche in der Versammlung anwesend waren, erklärten sich zur Annahme der Wahl bereit.

2) Zur Vorbereitung der in nächster Sitzung vorzunehmenden Wahl der Kommissionen wurde zunächst eine Kommission gebildet und als Mitglieder derselben, neben dem Büreau, die Herren Wolff, Demuth und Dr. Veed durch Akklamation gewählt.

3) Die am 20. November 1876 hier selbst verstorbenen unversehrte Johanne Amalie Herrmann hat in ihrem am 14. Oktober 1876 errichteten und am 30. November 1876 publizierten Testamente der Stadt Halle 600 Mark vermacht gegen Uebernahme der Verpflichtung, ihr und ihrer Mutter Grab auf dem Stadt-Gottesacker dauernd in gutem Stande zu erhalten.

Der Magistrat hat sich für Annahme des Legats gegen Uebernahme der Unterhaltspflicht für die Dauer der Verbleibung der Gräber entschieden und beantragt seinem Beschlusse beizutreten. Dies geschieht.

4) Die mit den ehemaligen von der Stadt erworbenen Thorencontrollhäusern am Rannischen- und Hamster-Thore zusammenhängenden, dem Militärkreis gehörig gewordenen Wachtlöcher sind neuerlich von der Stadt für den Preis von 1800 Mark ebenfalls erworben worden.

Besondere Miethsobjekte bilden diese Wachtlöcher nicht; sie sind nur für die Miether der Controllhäuser nutzbar.

Der Magistrat hat deshalb versucht von den gedachten Miethern für die Ueberlassung der Wachtlöcher 5 % des Kaufpreises als Miethslohn zu erlangen und haben selbige sich hierzu verpflichtet. Der Magistrat beantragt das getroffene Abkommen zu genehmigen. Dies geschieht. Jedoch beschließt die Versammlung hierbei, den Magistrat zu ermahnen, das Controllhaus und Wachtlokal am Hamstertore abbrechen zu lassen, sobald der jetzt bestehende Miethsvertrag bezüglich des Controllhauses dies gestattet.

5) Die Mithetigkeit der f. g. Kachelhäuser, sowie die Pachtzeit der Aeder des der Stadt gehörenden Ritterguts Freimühle läuft mit Ende September 1877 ab.

Es hat deshalb am 27. Dezember 1876 ein anderweitiges Angebot zur öffentlichen Vermietung der Kachelhäuser und zur Verpachtung der Aeder auf die sechs Jahre vom 1. Oktober 1877 bis ult. September 1883 stattgefunden, wobei an jährlicher Mithet resp. Pacht 1530  $\mathcal{M}$  mehr geboten worden sind, als das jetzige jährliche Mieths- resp. Pachtgeld beträgt. Der Magistrat beantragt daher dem Bestbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Die Versammlung erteilt dem Bestbietenden den Zuschlag; bezüglich des Schulzen Hoffmann jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe ausdrücklich erklärt, daß er für die Verpachtung der Schulzengrundstücke auf jede Remuneration seitens der Stadt Halle verzichte.

6) Der Magistrat beantragt die vom Schmidt'schen Legate im Jahre 1876 angefallenen Zinsen wie im Vorjahre, daher wie folgt, zu verteilen:

|  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Frauenverein für Wöchnerinnen             | 300 $\mathcal{M}$  |
| 2. Frauenverein für Armen- und Krankenpflege | 210 $\mathcal{M}$  |
| 3. Frauenverein für Waschenpflege            | 180 $\mathcal{M}$  |
| 4. Diakonissenanstalt                        | 90 $\mathcal{M}$   |
| 5. Flanary'sche Blinden-Stiftung             | 60 $\mathcal{M}$   |
| 6. Verein zur Erbauung von Familienhäusern   | 90 $\mathcal{M}$   |
| 7. Taufstimmnen-Anstalt                      | 60 $\mathcal{M}$   |
| 8. Wögel'sche Stiftung                       | 60 $\mathcal{M}$   |
| 9. Dyander'sche Stiftung                     | 60 $\mathcal{M}$   |
| 10. Bürger-Vertretungs-Institut              | 90 $\mathcal{M}$   |
| Summa  | 1200 $\mathcal{M}$ |

Die Versammlung erklärt sich mit der Verteilung der Zinsen in der vorgeschlagenen Weise einverstanden.

7) Die königliche Regierung hat dem eingereichten Ortsstatute — betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen im Stadttheile Halle — die Bestätigung versagt und mehrere Erinnerungen dagegen erhoben. Der Magistrat überreicht deshalb einen neuen Entwurf des a. Statuts zur Beratung und Feststellung. In Erwägung, daß die Bestätigung des Orts-Statuts nicht länger verzögert werden kann, sowie das Interesse der Stadt wesentlich zu gefährdet; in fernere Erwägung, daß das Festhalten an den Beschläffen der Baukommission eine Verzögerung dieser Bestätigung herbeiführen würde, und endlich in Erwägung, daß die statistische Feststellung dieser Beschläffe bei einer späteren Revision des Statuts gesehen kann, inzwischen aber die bisher in Uebung gewesenen Grundzüge, welche nach den Beschläffen der Baukommission durch solche statistische Regelung fixirt

werden sollen, nach wie vor in Uebung bleiben können, beschließt die Versammlung, den Statuten-Entwurf des Magistrats vom 4. Januar c. en bloc zu genehmigen und von weiteren statistischen Feststellungen augenblicklich abzusehen.

8) In der Sitzung vom 30. Dezember pr. beschloß die Versammlung in Betreff der Wiederbesetzung der Baurats-Stelle und der Organisation des städtischen Bauwesens unter Anderem:

daß die Stadtbaurath-Stelle besetzt werde, ehe die Stelle eines Stadtbaumeisters angeschrieben resp. besetzt wird und daß dem Stadt-Baumeister mindestens in den von ihm bearbeiteten Bauwerken eine beratende Stimme im Collegio des Magistrats beigelegt werde.

Der Magistrat hat Bedenken getragen, diesen Beschluß zuzustimmen und deshalb eine Deklaration derselben beantragt.

Die Versammlung beschließt ihren Beschluß vom 30. Dezember 1876 dahin zu modificiren, daß statt der Worte: „daß die Stadtbaurath-Stelle besetzt werde, ehe die Stelle eines Stadtbaumeisters angeschrieben resp. besetzt wird“

die Worte zu lesen seien: „und daß die Besetzung der Stadtbaumeister-Stelle ohne Zustimmung der Versammlung nicht vor Besetzung der Stadtbaurath-Stelle erfolgen solle;“

und statt der Worte: „den Stadtbaumeister mindestens in den von ihm bearbeiteten Bauwerken eine beratende Stimme im Collegio des Magistrats beigelegt werde“

die Worte zu lesen: „daß dem Stadtbaumeister in den von ihm bearbeiteten Communalbauwerken eine beratende Stimme im Magistrats-Collegio beigelegt werde.“

Die übrigen Verhandlungs-Gegenstände der öffentlichen Sitzung wurden verlag.

## Stadttheater.

Fatinika, komische Oper von Franz v. Suppé.

Trotz mehrfacher, schnell einander folgender Wiederholungen hat diese Oper nicht aufgehört, aufs Publikum eine ganz besondere Anziehungskraft auszuüben. Ganz natürlich; ist sie doch ihres Textes wegen jetzt beim bevorstehenden russisch-türkischen Kriege ebenso zeitgemäß, wie einst „die Summe von Fortici“ vor Ausbruch der Juli-Revolution, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß wir als Deutsche die Sache in der Ferne mit größerer Seelenruhe und Gemüthlichkeit ansehen können, als weiland die Franzosen. — Auf den Text der Fatinika, des verkleideten Kleuanten Labamir, jetzt noch näher einzugehen, halten wir nicht mehr für nötig, wir lesen ihn als schon allgemein bekannt voraus. Wenden wir unser Augenmerk dafür lediglich dem musikalischen Theile und der Aufführung zu.

Suppé, der talentvolle Komponist, ein echter Dalmatier (geb. zu Spalato 1820), also kein Franzose, wie so Mancher wohl glaubt, versteht es, wie seiner Zeit Nicolai in seinen „lustigen Weibern von Windsor“, hauptsächlich in Folge des langjährigen Wirkens in Wien, das Publikum mit seinem stets gefälligen, leichtfliegenden Melodien auf angenehme zu unterhalten und zu fesseln. Dabei weiß er aber auch mit großem Geschick an geeigneten Stellen fremde Musikarten zu schenken, welche zu bringen, wie ungarische in der entsprechenden Operette „die Einquartierung“, und hier türkische, besonders aber recht slavische. Abgesehen vom Rhythmus, so hat die ungarische Musik mit der slavischen große Verwandtschaft. Beide heben, wie auch die litauische, der Naturmelodie mit ihrem Wohl-Spharater noch ziemlich nahe, wohlweislich, wie Schleiden in der Vorrede zu seinem Pflanzenleben sehr schön bemerkt, weil diese Völkerschaften auf tieferer Kulturstufe enger mit der Natur verbunden blieben. Sie lauschen mehr dem Vogelgesang, aus dem, namentlich wegen der vielen gesungenen Lieder mit ihren unbedeutenden kleinen Intervallen auch das geistlose Ohr nichts herauszufindern vermag, was an eine Dur-Tonart erinnern könnte, selbst das deutlichste Intervall, was bisher von einem Vogel gehört wurde, nämlich der Ruf des Kuckucks, erschallt stets nur in kleiner Terz.

Aber auch die dazu angeordneten Harmonien mit ihrem häufigen, ungeschönligen Wechsel haben, weil dem modernen Ohr schon entfremdet, etwas ungemünzt Ueberwiesendes. Der Vortrag dieser ist jedenfalls in den alten Kirchenharmoniken zu vergleichen, mit denen diese Völkerschaften sich Gottesdienste zuerst bekannt wurden und welche mit andern zu vergleichen sie bisher beinahe gar keine Gelegenheit hatten.

Zu den Darstellern nun übergehend, haben wir Herrn Bernhard (Julian v. Holz) besonders lobend zu erwähnen wegen seines Vortrages der Aria parlante, wie wir sie in reinerer Intonation noch nie gehört haben. Genannter Künstler kann darin Andern zum Muster dienen. Auch im Uebrigen waren seine Leistungen vorzüglich. Frl. Schönherr (Wladimir und Fatinika), sowie Frl. Kaufmann (Küstin Ubia) entpidrachen nicht minder den an sie gestellten hohen Anforderungen. Ebenso trefflich waren aber auch General Kautschikoff (Herr Defer) und Izet Balcha (Herr Sussa), denen sich im Spiele Sergeant Stepanin (Herr Lenz) und Wilita (Herr Alexander) nicht unpassend anschlossen. Die übrigen unbedeutenderen Rollen, obgleich alle

gut vertreten, dürfen wir wohl unerwähnt lassen. Genuß, es sind Aufführungen, bei denen nur Eins zu wünschen übrig bleibt, nämlich: noch recht viele Wiederholungen.

## Mortalitäts-Statistik und Gesundheits-Verhältnisse.

Bis zu der am 30. Dezember a. pr. beendeten Jahreswoche sind von je 100,000 Einwohnern als gestorben notirt: in Berlin 52, in Breslau 57, in Stettin 74, in Köln 51, in Dresden 44, in Stuttgart 63, in Karlsruhe 41, in Hannover 45, in Frankfurt a. M. 31, in Magdeburg 67, in Altona 40, in Straßburg 46, in München 73, in Leipzig 43, in Chemnitz 49, in Wien 51, in Budapest 73, in Paris 51, in Brüssel 38, in Basel 46, in Kopenhagen 44, in Neapel 52, in Turin 42, in Alexandria (Egypten) 90, in London 43, in Glasgow 51, in Liverpool 56, in Dublin 43, in Emsburg 42, in New-York 46, in Philadelphia 40, in Boston 41, in Bombay 50, in Madras 69, in Calcutta 72.

Der plötzliche Wechsel der Witterung und der Temperatur hat auf die Gesundheits-Verhältnisse Europas im Ganzen einen ungünstigen Einfluß ausgeübt. Nicht nur daß die Sterblichkeitszahlen im Allgemeinen, in einzelnen Städten sogar bedeutend höher wurden, zeigten sich einige Gruppen von Todesursachen in ganz excentrischer Weise vermehrt. So ist die Zahl der akuten Entzündungen der Athmungsorgane besonders in der niederrheinischen Niederung und in den fläussigen Städten eine bedeutend größere geworden und die der Schlaganfälle an sehr vielen Orten ausfallend vermehrt (Berlin, Breslau, Dresden). Auch Darmkatarrhe, besonders unter den kleinen Kindern, zeigten sich in vielen fäussigen gelegenen Orten, namentlich häufig in München, aber auch in Straßburg, Stuttgart und anderen Orten. Scharlachfieber und Diphtherie werden noch immer in den meisten Bevölkerungscentren Europas bald in mehr oder minder größerer Zahl Todesursachen, auch die Märsen zeigen sich in einigen Städten (Erfurt, Altona) zahlreicher und verbreiten sich allmählich mehr nach der nördlichen Seite. Die Pockenepidemie herrscht noch in London und einigen größeren Plätzen Englands in unverändertem Grade, auch in Köln und Kemberg ist die Zahl der wöchentlich daran Sterbenden eine enorme (37 resp. 51 nach den letzten Berichten). In Wien ist ihre Zahl gleichfalls wieder eine größere geworden, so wie sie sich auch in Budapest häufiger zu zeigen beginnen. Die Typhen treten noch immer in Paris und einigen italienischen Städten (Mailand, Genua) und neuerdings auch in Warschau mit großer Intensität auf. In den Städten Nordamerikas herrschen gleichfalls Diphtherie und Scharlach, in Philadelphia der Typhus in hohem Grade. — Die Cholera hat nach den neuesten Mittheilungen die perilsche Grenze nicht überdriffen, dagegen zeigt sie sich in Indien (Kalkutta, Bombay) wieder in stärkerer Zahl.

## Civilstands-Register der Stadt Halle.

Welbung vom 10. Januar.

Aufgeboren: Der Kaufmann F. C. Keller, Halle, und S. D. M. Bünneke, Gesehen. — Der Porzellandrescher C. W. Kiegl und C. E. Raabe, Kanis.

Eheschließungen: Der Kaufmann H. Bischoff, Aineburg, und B. Wapfler, gr. Klausstraße 4.

Geboren: Dem Fabrikarbeiter F. Schlegel ein S., am Kirchthor 14. — Dem Postkassierer W. A. Dömel eine T., Breitestraße 37. — Dem Steinbauer Fr. Guth eine T., Weingärten 18. — Ein unebel. S., Harz 41. — Dem Schlosser G. Reim ein S., Gorbegasse 5. — Dem Bäckermeister F. Sievert ein S., gr. Steinstraße 71. — Dem Handarbeiter C. Hofendorf eine T., Weingärten 23. — Dem Postmeister E. Mac ein S., Wöhlthorweg 2. — Dem Fabrikarbeiter C. Kemper eine T., Dienitz.

Gestorben: Des Handarbeiters W. Friedrich T. Emilie Amalie Klara, 3 M. 12 T., Atrophie, Kapellengasse 8. — Des Malers C. Keller S. Carl Heinrich Willy, 2 M., Krämpfe, Leipzigerstraße 81. — Des Tischlers R. Degenholze S. Friedrich Christian Gustav, 2 J. 2 M. 12 T., Diphtheritis, Deelenstraße 6.

## Aus Provinz und Umgegend.

Mersburg. In großer Lebensgefahr schwebte am Montag Nachmittag die erwachsene Tochter des Fleischermeisters W. hier. Dieselbe hatte auf dem Wege nach der Neuschauer Mühle das vordere Schlenkenthor als Uebergang benutzt, war in der Mitte desselben an die Bewegung mit dem Handtorbe angerannt und durch den Rückstoß in den Schlenkengraben hinabgeworfen worden. Drei Mal war das unglückliche Mädchen bereits auf die Oberfläche des Wassers gekommen, und immer wieder ohne Aussicht auf Rettung in der Tiefe versunken, als endlich der zufällig daherkommende Knabe Neuther den sich bewegenden Korb und einiges von Kleidungsstücken im Wasser bemerkte, sofort in der benachbarten Neuschauer Mühle Körn schlug und dort die bereitwilligste Hilfe fand. Herr Ulfh mit seinen Leuten gelang es, das schon besinnungslos gewordene Mädchen ans Land zu ziehen und nach vieler Mühe auch des weiblichen Personals wurde die unglückliche ins Leben zurückgeholfen.

## Witterungsbericht vom 10. Januar.

Barometer mit starker Wärmeabnahme überall gestiegen, besonders Nordwesten; fällt jetzt Nacht mit Wärmezunahme im Südwesten. Das Wetter gleicht in Norddeutschland vielfach stürmisch und böig, heute allgemein ruhiger, noch immer warm.

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes für den hiesigen Polizeibezirk verordnet.

§ 1.

Kindern unter vierzehn Jahren ist das Heißhalten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musizieren und Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2.

Gast- und Schankwirthschaft, Restauratione und Conditoren, welche einen derartigen Verkehr von Kindern unter vierzehn Jahren in ihren Lokalen dulden, verfallen in eine Geldstrafe bis zu neun Mark, im Uebrigensfall in verhältnismäßige Haft.

Die Polizei-Verwaltung.  
Der Ober-Bürgermeister.  
von Böß.

### **Bekanntmachung.**

Die zum Bau der neuen Volksschule erforderlichen Schieferdeckerarbeiten, veranschlagt zu 794 M., die Anlieferung von 11500 Stück Dachziegel Prima Port-Madoc, sowie die Stempelarbeiten, veranschlagt zu 1270 M. sollen im Wege öffentlicher Submissionen vergeben werden.

Bedingungen, Anschlag und Zeichnungen liegen im Stadtbauamt zur Einsicht aus, woselbst auch bezügliche Offerten bis zum Eröffnungstermine

**Mittwoch den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr**

abzugeben sind. — Später eingehende Offerten finden keine Berücksichtigung.

Das Stadtbauamt.

### **Submission.**

Die zum Bau eines Thonrohr-Kanals auf dem Martinsberg erforderlichen Erd- und Maurerarbeiten, veranschlagt auf 1520,89 M., sowie die Lieferung von Thonröhren hierzu, veranschlagt auf 1010,80 M. sollen im Wege öffentlicher Submissionen vergeben werden.

Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen liegen im Stadtbau-Amt zur Einsicht aus und sind bezügliche Offerten bis zum Eröffnungstermine

**Sonabend den 13. d. M., Vormittags 10 Uhr**

ebenfalls abzugeben.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 6. Januar 1877.

Das Stadtbau-Amt.

### **Bekanntmachung. Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betreffend. Meldepflicht**

(§ 23 der deutschen Erbschafts-Ordnung vom 28. September 1875.)

1) Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Verbandsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

4) Bei Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anmelden haben, zeitig abwesend, — auf Reisen u. c. — so haben sie ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alsjährig zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erbschafts-Behörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Votungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen im Betreff des Wohnortes, Gewerbes, Standes u. c. dabei anzugeben.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erbschafts-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem andern Ausgebungs-Bezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an den neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Veräußerung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Veräußerung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldeenden lag, so tritt keine Strafe ein.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl die in hiesiger Stadt geborenen, wie die sonst hier sich aufhaltenden Militärpflichtigen, sofern dieselben nicht für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, hierdurch aufgefordert, sich in unserem Militär-Bureau im Rathhause in den Vormittags-Vorraumenden in nachfolgender Reihenfolge zur Stammrolle anzumelden resp. sich bei zufälliger Abwesenheit von den Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren anmelden zu lassen:

**Am Montag den 15. Januar cr. die Rekruten d. h. diejenigen Militärpflichtigen, welche 1854 und früher geboren, Ausstand nicht haben und bis jetzt definitiv noch nicht abgefunden sind,**  
**am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 16., 17. und 18. Januar cr. die 1855 geborenen,**  
**am Freitag, Sonnabend, Montag und Dienstag den 19., 20., 22. und 23. Januar cr. die 1856 geborenen und**  
**am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend den 24., 25., 26. und 27. Januar cr. die 1857 geborenen Militärpflichtigen.**

Schließlich machen wir diejenigen Militärpflichtigen, welche in diesem Jahre gestellungspflichtig werden — die 1857 geborenen — und auf Grund der erlangten Schulbildung oder durch abzulebendes Examen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nachzusehen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gemeinden mit den vorgeschriebenen Attesten bis zum 1. Februar cr. bei der königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Merseburg anzubringen sind.

Halle, den 2. Januar 1877.

Der Magistrat.

Für die Redaction verantwortlich C. Rosardt.

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweihalber- (3/2 Gulden-) und die Eintrittshalberstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweihalber- (3/2 Gulden-) und Eintrittshalberstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesstellen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweihalber- (3/2 Gulden-) und Eintrittshalberstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

S. B.: gsg. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt Seite 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voranzugehenden Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Reichsgebietes bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Verhältniß, und zwar die Zweihalberstücke zu 6 M., die Eintrittshalberstücke zu 1 M. sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

#### **a) in Berlin**

bei der General-Staatskasse,  
der Staatsschulden-Abrechnungskasse,  
der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

#### **b) in den Provinzen:**

bei den Regierungs-Hauptkassen,  
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,  
der Landeskasse in Sigmaringen,  
den Kreisstellen,  
den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,  
den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Ländern,  
den Zollstellen,  
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.

gsg. Camphausen.

### **Bekanntmachung.**

Die Magistrats- und Ortsbehörden des platten Landes, denen die Stammrolle pro 1855 und Vorjahre, die Stammrolle des Jahrganges 1856 und die Formulare zur neu-aufzustellenden Stammrolle des Jahrganges 1857 im Laufe des nächsten Monats zugehen werden, werden hierdurch angewiesen, schleunigst mit den Vorbereitungen zur Aufstellung resp. Ergänzung der Stammrollen vorzugehen. Zu dem Ende ist zunächst in ordentlicher Weise bekannt zu machen, daß alle Militärpflichtigen, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Stammrolle anzumelden haben.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen Aufenthalt hat. Besteht er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich am Wohnorte seiner Eltern oder seines Vormundes und ist auch daselbst gestellungspflichtig.

Bei Militärpflichtigen, welche zeitig abwesend sind, haben die Eltern, Vormünder und Protokollen die Pflicht zur Anmeldung derselben. Die Eintragung von Militärpflichtigen, welche nicht am Orte geboren sind, kann nur auf Grund eines vorzulegenden Geburtszeugnisses erfolgen. Auch haben dieselben ihre Ueberweisung seitens der Erbschafts-Commission ihres Geburtsortes zu beantragen.

Militärpflichtige des Jahrganges 1856 und der Vorjahre sind bei ihrer Anmeldung, wenn sie nicht bereits eingetragen sind, in die betreffende Stammrolle ihres Jahrganges einzutragen.

Ueber jede im Laufe des Jahres vorgekommene oder vorzunehmende Wiedereintragung eines fremden Militärpflichtigen ist mir behufs Ueberweisung derselben Anzeige zu machen.

Die Formulare zu den Geburtslisten werden den Ortsvorständen mit den Stammrollen zugehen und sind an die Herren Gewählten abzugeben.

Indem ich schließlich auf meine Circulärverfügung vom 29. December v. J. betreffend die Aufstellung der Stammrollen, hinweise, veranlasse ich die Ortsbehörden hierdurch, mir die vervollständigten resp. neuangestellten Stammrollen mit dem Geburtsvertratte pro 1857 bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten längstens bis zum 15. Februar 1877 zu überreichen.

Halle, den 29. December 1876.

Der königliche Landrath des Saalkreises  
C. v. Krojgk.

### **Bekanntmachung.**

Die Ermittlung des Ergebnisses der am heutigen Tage stattfindenden Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag im 4. Wahlbezirk — Stadt Halle und Saalkreis — wird nach Maßgabe des § 26 sequ. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 am 14. d. Mts. Vormittags 11 1/2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause — Sitzungssaal der Stadtverordneten — stattfinden.

Halle a. S., den 9. Januar 1877.

Der Wahl-Commissionar, Landrath des Saalkreises.  
C. v. Krojgk.

Ein großer Jagd-Hund und außerdem gegen Anf.-Geb. und Futterkosten abzuholen Marienstraße 7, im Laden.

5 Hühner verfloren. Gegen Verloschung abzugeben gr. Märkerstraße 10.

Al. schwarzer Hund mit gelben Beinen u. Maulkorb entl. Abzug. Königsstr. 14. Eisfert. Dachstuhl zugelaufen. Gegen Infectionsk. u. Futterkosten abzug. Magdeburgerstraße 43.

Junger schwarzer Jagd-Hund ohne Abzeichen zugelaufen. Abz. zu holen auf dem Rittergute Wörmstlg.

### **Danksgiving.**

Zurückgelehrt vom Grabe meines lieben Mammes, sage ich allen meinen Freunden sowie meinen Mitarbeitern der Halle'schen Maschinenfabrik und Feingewerbe hierdurch meinen herzlichsten Dank für die Ehre, welche sie dem so rasch Dahingesehnen durch ihre Beilegung zu seiner letzten Ruhestätte bewiesen haben.

Halle, den 11. Januar 1877.

Witwe Marie Schwabe.  
nebst Kindern.